

ALLGEMEINE HAFTPFLICHT - KFZ Reparaturbetriebe; Tätigkeit an Kundenfahrzeugen - AH3865.17

1. Die folgenden Bestimmungen gelten ausschließlich für solche Kundenfahrzeuge, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen zur Vornahme von Wartungs- oder Reparaturarbeiten übernommen haben.
2. Luft- und Wasserfahrzeuge bleiben von diesem Versicherungsschutz ausgeschlossen.
3. Der Versicherungsschutz für Fahrzeuge gemäß Punkt 1 bezieht sich
 - 3.1. abweichend von Art. 1.2.1.1, Art. 7.5.3 und Art. 7.10.2 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen.
 - 3.2. abweichend von Art. 1.2.1.1, Art. 7.5.3, Art. 7.10.2 und Art. 7.10.4 AHVB auf die unmittelbaren Sachschäden, die bei oder infolge einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Kundenfahrzeugen verursacht werden, sofern diese
 - 3.2.1 aus der Vornahme von Wartungs- und/oder Reparaturarbeiten ausgenommen von Fahren oder Verschieben des Kundenfahrzeugs außerhalb des versicherten Betriebsgeländes stammen, oder
 - 3.2.2 aus einem Inbetriebsetzen, Fahren oder Verschieben innerhalb des versicherten Betriebsgrundstückes stammen.
4. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf das Abholen und Zustellen von Fahrzeugen.
5. Nicht versichert sind insbesondere
 - 5.1 Innere Betriebs- und Bruchschäden, es sei denn als Folge der Servicehandlungen und/oder Reparaturarbeiten;
 - 5.2 Folgeschäden im Zusammenhang mit Chip- und/oder Motortuning;
 - 5.3 Gewährleistungsansprüche, Vertragserfüllung;
Klarstellung: die Schadenabrechnung erfolgt abzüglich der ursprünglich geschuldeten Leistung
 - 5.4 Diebstahl oder Raub von Fahrzeugbestandteilen, Fahrzeugzubehör, Fahrzeuginhalt oder Fahrzeugladung;
 - 5.5 Fahrzeuginhalt und Fahrzeugladung.
6. Der Versicherungsnehmer ist - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG - verpflichtet,
 - 6.1. im Fall des Verlustes oder Abhandenkommens eines Fahrzeuges unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.
 - 6.2. vor einer Reparatur nach Eintritt des Versicherungsfalles nach Z 3.1. oder Z 3.2. dem Versicherer eine Besichtigung zu ermöglichen.
7. Die Versicherungssumme (als Sublimit) beträgt 1% der dem Vertrag zugrundeliegenden Pauschalversicherungssumme. Abweichend von Art 5.2 AHVB leistet der Versicherer für die innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle höchstens das Einfache der vereinbarten Versicherungssumme.
8. Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt EUR 750,00 je Versicherungsfall.